

**Arbeitshilfe
für die Bildung eines örtlichen Jugendwerks*)
nach der Kirchengemeindeordnung
und der Umsetzung der „Rahmenordnung für ein örtliches Jugendwerk“**



Teil I

1. Vorbemerkung zur Evangelischen Jugendarbeit auf Orts- bzw. Gemeindeebene

Nach der Kirchengemeindeordnung leiten der Kirchengemeinderat und die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Gemeinde (und damit auch die Jugendarbeit) - andererseits arbeitet das Evangelische Jugendwerk entsprechend der seiner Ordnung von 1946 „selbständig im Auftrag der Landeskirche“. Schon 1946 wurde festgelegt: *„Die Arbeit in der Gemeinde geschieht durch Männer und Frauen, die für den Dienst an der Jugend berufen sind. Ihre Bestätigung, nötigenfalls Abberufung, geschieht durch die Bezirksleitung nach Rücksprache mit dem Gemeindepfarrer. Die Leiter und Leiterinnen der örtlichen Jugendarbeit geben dem Kirchengemeinderat von ihrer Arbeit regelmäßig Kenntnis und sollen auch sonst Anliegen der Jugendarbeit im Kirchengemeinderat vorbringen können. Die Berufung eines Vertrauensmanns des Jugendwerks in den Kirchengemeinderat ist überall anzustreben.“* (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Oktober 1946 - Abl. 32 S. 173).

Im Jahr 1998 wurde diese Festlegung in der „Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg“ fortgeschrieben. In dieser wird u.a. ausgeführt: *„Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und Verbände.“* (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. November 1998 – Abl. Bd. 58 Nr. 12 S. 151).

Diese Bekanntmachung nimmt die Tatsache auf, dass die Jugendarbeit traditionell in freien Verbänden und Werken organisiert ist und ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich, aber in enger Verbindung mit der Kirche regelt. Die Gruppen, Projekte, Initiativen und Aktivitäten etc. der Jugendarbeit in einer Kirchengemeinde gehören zum Evangelischen Bezirksjugendwerk ihres jeweiligen Bezirkes.

Die Bezirksjugendwerke sind eine regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (vgl. § 2 Abs. 3 der Bezirksrahmenordnung vom 04.04.1995 und § 4 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 01.01.1992). Sie sind damit Teil des Jugendverbandes, dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (ejw) innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

*) Hinweis: Das ejw-Logo kann auch von dem Ortsjugendwerk übernommen werden. Unser Vorschlag ist: Unter dem Logo zu schreiben ... „Evangelische Jugendwerk [Ort/Gemeinde]“, abgekürzt „ejw-[Ort/Gemeinde]“. Die Datei mit dem Logo steht zum Download unter <http://www.ejwue.de> (Bereich „Service“) bereit.

Beispiel:



Evangelisches Jugendwerk Musterstadt

2. Evangelische Jugendarbeit ist Jugendverbandsarbeit

Die Anerkennung als Jugendverband durch das Land Baden-Württemberg ist an rechtliche Rahmenbedingungen geknüpft, die im Achten Buch des Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Jugendbildungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (JuBiGe) geregelt sind. Wesentliche Punkte aus der Sicht des ejw sind die Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung und Selbstorganisation durch die Jugend (§§ 11 u. 12 KJHG).

3. Regelung der Evangelischen Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats und der Pfarrerin/des Pfarrers für die Arbeit der gesamten Gemeinde und der vorgegebene Freiraum einer Jugendorganisation stehen in einem juristischen Spannungsverhältnis. Die sogenannte Schwabenformel „selbständig im Auftrag“ versucht das zu beschreiben. Es geht nur miteinander. Aber dieses Miteinander¹⁾ muss geregelt sein. Die im folgendem beschriebenen Richtlinien sollen zu einem guten Miteinander von „Auftraggeber“ und „selbständiger Jugendarbeit“ beitragen, damit die Jugendarbeit gefördert und die ehrenamtliche Verantwortung gestärkt wird.

Die Kirchengemeinde kann nach §§ 56 b und 58 Kirchengemeindeordnung nunmehr klären, wie die Jugendarbeit (auch die Posaunenarbeit und der Eichenkreuzsport) organisatorisch eingebunden werden kann, damit diese ihre Aufgaben selbständig im Auftrag wahrnehmen kann. Es ist selbstverständlich, dass bei dieser Fragestellung die Jugendarbeit beteiligt ist.

Die Struktur und Organisation der Jugendarbeit²⁾ in der jeweiligen Kirchengemeinde, kann sehr unterschiedlich sein. Deshalb stellt die Landesstelle eine Anzahl von möglichen Varianten für lokale Satzungen zur Verfügung. Die Entwürfe können auch im Internet unter <http://www.ejwue.de> (Bereich „Service“) heruntergeladen werden. Mögliche Varianten sind:

- a) Eine Person (z. B. Kirchengemeinderat oder Ortsverantwortlicher) wird beauftragt. Das Nähere regelt eine Art „Geschäftsordnung“. Diese Praxis wird häufig bei wenig

1 Die Evangelische Jugendarbeit ist auf Kirchengemeindeebene sehr vielfältig strukturiert und organisiert:

- a) In vielen Gemeinden ist im Blick auf die selbständige Jugendarbeit im Auftrag der Kirchengemeinde gar nichts geregelt.
- b) Ein Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) als eingetragener Verein oder nicht eingetragener Verein ist von der Kirchengemeinde mit der Jugendarbeit beauftragt. Es gibt aber auch CVJM-Vereine, die Jugendarbeit anbieten und keine schriftliche Vereinbarung mit der Kirchengemeinde haben.
- c) Es gibt Gemeinden, in denen Gemeinschaftsverbände (EC, Altpietisten etc.), oder der VCP – mit oder ohne Beauftragung der Kirchengemeinde, die Jugendarbeit ausrichten.
- d) In größeren Kirchengemeinden gibt es ein örtliches Jugendwerk (mit Satzung als eingetragener Verein oder nicht eingetragener Verein).
- e) Es gibt vom Kirchengemeinderat eingesetzte Jugendausschüsse.
- f) Ein Kirchengemeinderatsmitglied ist mit der Jugendarbeit beauftragt.
- g) Ortsverantwortliche wurden gewählt, (selbst) ernannt, berufen, sind hineingewachsen ...
- h) Pfarrerinnen/Pfarrer nehmen die Verantwortung wahr.
- i) Hauptamtliche (Jugendreferentinnen/Jugendreferenten oder Gemeindediakoninnen/ Gemeindediakone) werden im Dienstauftrag mit der Leitung der Jugendarbeit beauftragt.

² **Geregelt, festgelegt und vereinbart werden u.a. folgende Punkte:**

- a) Eine Präambel, die Geschichte, Notwendigkeit und Ziel der Vereinbarung beschreibt.
- b) Die Vertragspartner
- c) Die Grundlagen und Ziele der Zusammenarbeit
- d) Die Formen der Zusammenarbeit und die Vernetzung
- e) Regelung über Nutzung von Räumlichkeiten
- f) Finanzfragen/Zuschussregelungen
- g) Regelungen für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Jugendarbeit angetroffen. Sollten diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Kirchengemeinderat diese Praxis beibehalten wollen, dann ist dies weiterhin möglich. Eine Verpflichtung, die Rahmenordnung zu übernehmen, gibt es nicht. Wichtig ist, dass die örtliche Jugendarbeit in der Kirchengemeinde überhaupt geregelt wird.

b) In der Kirchengemeinde wird ein Jugendwerk (abgekürzt „ejw-[Ort]“)³ mit eigener Ordnung gegründet, das vom Kirchengemeinderat beauftragt wird (nach §§ 56b, 58 Kirchengemeindeordnung). Die „Rahmenordnung für ein örtliches Jugendwerk“ wurde vom Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg am 24. Juni 2008 erlassen.

c) Mit einem Verein, Werk oder einer Gruppierung (CVJM e. V., EC, Altpietisten, Posaunenchor e. V., Eichenkreuzsport e. V. ...) wird eine schriftliche Vereinbarung (d.h. ein Vertrag) getroffen, die die Beauftragung und Zusammenarbeit regelt.

d) Mit einzelnen Gruppierungen, die sehr eigenverantwortlich arbeiten und strukturiert sind, aber keinen Vereinsstatus wie z.B. Posaunenchor⁴, Sportgruppen, Jugendinitiativen haben, sieht die „Rahmenordnung für ein örtliches Jugendwerk“ (siehe Nr. b) spezielle Regelungen vor.

³ Siehe Hinweise auf Seite 1 unten

⁴ Für Posaunenchor ist eine „Rahmenordnung“ vorgesehen. Somit hat ein Posaunenchor die Möglichkeit nach der „Rahmenordnung für ein örtliches Jugendwerk“ oder nach der „Rahmenordnung für Posaunenarbeit“ seine Arbeit zu strukturieren.

Teil II

Erläuterungen und Hinweise zur „Ortssatzung“ auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von örtlichen Jugendwerken

1. Rahmenbedingungen

Bei der Betrachtung der Jugendwerksgeschichte seit 1946 liegt die Bildung eines örtlichen Jugendwerks in den Händen der Kirchengemeinde. In der Praxis ist oft in der Kooperation mit dem Bezirksjugendwerk ein örtliches Jugendwerk gegründet worden. Diese örtlichen Jugendwerke haben verschiedene Formen der Selbstverwaltung angenommen bis hin zu vereinsähnlichen Strukturen und Organen (z.B. mit Vorstand, Ortsverantwortlichen usw.). Ein örtliches Jugendwerk als eingetragener Verein ist die Ausnahme, derzeit (2008) sind nur fünf solcher Vereine bekannt.

Im Juli 2004 wurde von der Landessynode der Württembergischen Landeskirche die Kirchengemeindeordnung geändert und somit die Grundlage geschaffen für die Möglichkeit, örtliche Jugendwerke mit einer „vereinsähnlichen Struktur“ zu bilden. Vorausgegangen war eine vierjährige Erprobungszeit in Vöhringen nach § 3 des Strukturprobungsgesetzes (Abl. 58 S. 261) gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetzes. Die Kirchengemeinde Vöhringen gründete ein örtliches Jugendwerk und einen Posaunenchor mit eigener Satzung nach dem hier vorgestellten Modell:

Die Kirchengemeinde erlässt nach § 58 der Kirchengemeindeordnung⁵ die Ortssatzung⁶ und somit eine Regelung für ein örtliches Jugendwerk. Formal wird damit das örtliche Jugendwerk von der Kirchengemeinde „errichtet“. In der Praxis werden die Mitarbeitenden in der Jugendarbeit die Satzung in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Kirchengemeinde entwickeln. **Diese Rahmenordnung bildet der Grundstock für eine weitere mögliche Differenzierung und Umsetzung der örtlichen Gegebenheiten. Die Rahmenordnung zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen auf, lässt aber der Kirchengemeinde/dem örtlichen Jugendwerk sehr weitgehende Spielräume⁷. Der Kirchengemeinderat erlässt aufgrund §§ 56 b⁸ und 58 Kirchengemeindeordnung eine Ortssatzung für die Jugendarbeit.** Das örtliche Jugendwerk ist damit Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

⁵ § 58 Ortssatzungen (Kirchengemeindeordnung)

Die Kirchengemeinden können auf der Grundlage dieses Gesetzes Ortssatzungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

⁶ Bis jetzt gibt es folgende Rahmenordnungen: Kirchengemeindeverein für Evangelische Kirchenchöre und Kirchenmusik; Gemeinschaft von Christen anderer Sprache und Herkunft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg; Kirchengemeindeverein für die Förderung von Evangelischen Kindergärten; Kirchengemeindeverein für die Evangelische Waldheimarbeit.

⁷ Wir dürfen hier nicht die Bezirksrahmenordnung als Maßstab nehmen. Durch die in der Bezirksordnung angelegte Selbstständigkeit konnte aus rechtlichen Gründen diese nicht so flexibel gestaltet werden.

⁸ § 56 b Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen der Kirchengemeinden
Soweit innerhalb einer Kirchengemeinde größere rechtlich unselbständige Gruppen, Kreise, Werke oder Einrichtungen bestehen, für deren Arbeitsbereich der Oberkirchenrat eine Rahmenordnung erlassen hat, kann die Kirchengemeinde durch Ortssatzung diesen Gruppen, Kreisen, Werken oder Einrichtungen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen erfüllen ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat. In der Ortssatzung ist festzulegen,

1. welche Aufgaben übertragen werden,
2. welche Entscheidungsgremien gebildet werden und wer die Gruppe, den Kreis, das Werk oder die Einrichtung innerhalb der Kirchengemeinde vertritt,
3. ob die Feststellung eines Sonderhaushaltsplans, der in diesem Fall der Genehmigung des Kirchengemeinderats bedarf, den Entscheidungsgremien übertragen wird,
4. wie die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt und die gegenseitige Information

Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen der Rahmenordnung kommentiert und erläutert, inwiefern sie in der konkreten Ortssatzung verwendet werden können oder müssen.

2. Zu § 1 Grundlagen der Satzung/Rahmenordnung

Das örtliche Jugendwerk ist einerseits ein rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde und andererseits arbeitet es „selbständig im Auftrag“ im Rahmen der ihr übertragenen Rechte und Pflichten. Sollte am Ort neben dem örtlichen Jugendwerk ein anderer „kirchlicher“ Verein mit der Jugendarbeit von der Kirchengemeinde beauftragt sein (z.B. CVJM, EC etc.), kann dieser korporatives Mitglied im örtlichen Jugendwerk werden. Hierin liegt die Chance der Zusammenarbeit und Prioritätenfestsetzung der inhaltlichen Arbeit und der Gestaltung des Haushaltsplanes. Bereits bestehende Gremien, wie z.B. Jugendausschüsse (z.B. CVJM, örtliches Jugendwerk, EC), können keine für das örtliche Jugendwerk rechtlich bindenden Beschlüsse fassen, sie können nur informell gehört werden, es sei denn in der Satzung werden ihnen weitere Rechte z.B. Sitz und Stimme im Mitarbeiterrat oder im Vorstand des örtlichen Jugendwerks eingeräumt. Eine Ausnahme stellt der Kirchengemeinderat dar, der beschließende Ausschüsse einsetzen kann.

Das örtliche Jugendwerk ist überdies ein rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde. Nach § 75 Abs. 3 SGB VIII (KJHG) sind generell Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und somit auch das örtliche Jugendwerk, so dass keine weitergehende Anerkennung als Jugendhilfeträger durch den Staat notwendig ist.

In der Praxis wird es auch vorkommen, dass zwei oder mehrere Kirchengemeinden ein Ortsjugendwerk einrichten wollen⁹. Das ist vorstellbar und möglich, so Kirchenoberrechtsdirektors Hans-Peter Duncker des OKR: „Eine dieser Kirchengemeinden wird von der anderen/den anderen Kirchengemeinde/n förmlich durch kirchenrechtliche Vereinbarung mit der Durchführung der Jugendarbeit beauftragt (oder theoretisch einen Verband, aber das ist sicher zu unhandlich).

Alternativ ist die Bildung des Jugendwerks in einer Kirchengemeinde und die schlichte Mitgliedschaft der Jugendlichen der anderen in diesem Jugendwerk möglich. Was die praktischere Lösung ist, hängt von den örtlichen Begebenheiten ab. Wenn die Kirchengemeinde, die nicht am Ort der Arbeit ist, in den Vorstand Leute entsenden will oder bei den Vorbehaltsentscheidungen mitreden, oder wenn sie sich am Haushalt beteiligen soll oder Veranstaltungen bei ihr stattfinden, dann ist es besser, eine Vereinbarung zu schließen. Hat die Kirchengemeinde nur wenige Jugendliche wäre der Aufwand zu groß. Die Kirchengemeinde, die die Federführung übernimmt, beschreibt in der Ortssatzung, welche ihren Rahmen durch die Ordnung des OKR erfährt, die Mitwirkung der anderen Kirchengemeinde und das örtliche Jugendwerk.“ Es ist darauf hinzuweisen, dass kirchenrechtliche Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden dem Oberkirchenrat angezeigt und von diesem genehmigt werden müssen (§§ 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz). Es hat sich daher empfohlen den Oberkirchenrat möglichst frühzeitig in die Gestaltung der kirchenrechtlichen Vereinbarung einzubeziehen.

sichergestellt wird.

Die Ortssatzung ist an der Rahmenordnung zu orientieren.

Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden nach § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

Den Gremien der Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen nach Absatz 1 können alle Gemeindeglieder angehören, ebenso Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden der Landeskirche. Solche Mitglieder, die nicht Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche sind, können einer Mitgliederversammlung angehören, anderen Gremien höchstens bis zu einem Drittel von deren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen die nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 übertragene Aufgabe der Kirchengemeinde unterstützen. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern treffen die Gremien; in Einzelfällen kann der Kirchengemeinderat die Entscheidung an sich ziehen.

⁹ Antwort auf eine Anfrage des ejw des Kirchenoberrechtsdirektors Hans-Peter Duncker des OKR unserer Württembergischen Landeskirche (E-Mail von 1.10.2008)

3. Zu § 2 Ziel und Aufgaben

In § 2 Absatz 2 wird die „Wahrnehmung der Jugendarbeit“ sehr allgemein gehalten. Es ist auch möglich, zu differenzieren. Es können einzelne Arbeitsformen aufgelistet werden. Sollte z.B. das örtliche Jugendwerk einen offenen Jugendtreff betreibt usw.

In der Absichtserklärung des Dritten Absatzes macht das örtliche Jugendwerk deutlich, dass es auch mitarbeitet oder sich beteiligt bei Gemeindeveranstaltungen, im Gottesdienst usw.

4. Zu § 3 Gemeinnützigkeit

Dies ist eine rechtliche Klarstellung auch in Bezug auf das Steuerrecht und daher zwingend notwendig in die Satzung aufzunehmen.

5. Zu § 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ab wann oder mit welcher Aufgabe hat die ehrenamtliche Person den Status als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, um im örtlichen Jugendwerk mitbestimmen zu können? Um Klarheit zu schaffen kann der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden entsprechende Leitlinien aufstellen.

Aus der Sicht der Kirchengemeinde ist der Grundanspruch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass diese „**konfirmiert**“ sind. Ausnahmen sind aber möglich. Das örtliche Jugendwerk sollte zusammen mit dem Kirchengemeinderat eine praxismgerechte Lösung anstreben.

Die Rahmenordnung hat das Modell, dass im **Mitarbeiterrat** und Vorstand Beschlüsse gefasst werden können, die neben der inhaltlichen Arbeit auch die rechtliche Seite beeinflussen (z.B. Haushaltsmittel). Das bedeutet u.a., dass der Mitarbeiterrat die Arbeit des örtlichen Jugendwerks beeinflussen kann.

In der Rahmenordnung ist deshalb ein neuer Begriff, der „Mitarbeiterrat“ eingeführt worden, um die „rechtliche Relevanz“ zu signalisieren. Natürlich ist es möglich, den Mitarbeiterrat ganz zu öffnen und einen anderen Namen wie z.B. Mitarbeiterkreis, Mitarbeiterrunde usw. zu nehmen.

Im Falle einer „Öffnung“ des Mitarbeiterrates für alle Mitarbeitenden (also auch die „Helfer“) müssen bestimmte Entscheidungen in den Vorstand verlagert werden (Haushalt beschließen, Mitarbeitende für Leitungsaufgaben bestimmen usw.), Empfehlungen können ausgesprochen werden. Eine Beispielsatzung von einem solchen Modell haben wir im Teil III aufgenommen.

Geregelt werden sollte, wie die Mitarbeit „offiziell“ beendet ist. Eine schriftliche Erklärung muss nicht zwingend notwendig sein. Das Wort „schriftlich“ kann weggelassen werden.

Eine Chance für das Jugendwerk ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Mitarbeiterkreis oder in Absprache mit dem Kirchengemeinderat und der jeweiligen Pfarrerin bzw. dem jeweiligen Pfarrer im Rahmen eines Gottesdienstes einzusetzen oder zu verabschieden.

Nach Abs. 3 ist der Kirchengemeinderat zu benachrichtigen bei der Berufung von stimmberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Kirchengemeinderat muss im Grundsatz entscheiden, ob dieser jede einzelne Person in einer Kirchengemeinderatssitzung benannt haben möchte oder es reicht einmal im Jahr eine Liste.

Im Konfliktfall gibt es eine Regelung, um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter von der Mitarbeit auszuschließen. Die Gründe können vielfältig sein, z.B. pädagogisches Fehlverhalten, Rechtsverstoß usw. Ein Ausschluss geschieht in der Regel auf Zeit. Hier hat der Kirchengemeinderat das letzte Wort.

6. Zu § 5 Leitungsgremien

Die Rahmenordnung geht von zwei Organen (Mitarbeiterrat und Vorstand) aus. Daneben können auch Ausschüsse, Arbeitsgruppen etc. eingesetzt werden, die Empfehlungen aussprechen können.

7. Zu § 6 Vorstand

Je nach Größe des Jugendwerks kann die Zahl der gewählten Mitglieder aus dem Mitarbeiterrat erhöht werden. Es ist auf eine ungerade Anzahl von Vorständen zu achten, damit echte Entscheidung gefällt werden können. Die Größe sollte des Weiteren überschaubar bleiben, um die Flexibilität und Entscheidungsfindung nicht zu erschweren.

Wenn keine korporativen Mitglieder vorhanden sind, dann muss diese Regelung in der Ordnung des örtlichen Jugendwerks nicht aufgenommen werden. Hier ist das Praxisbeispiel der Ordnung des ejw übernommen worden. Im Vorstand des ejw sind auch korporative Mitglieder mit Stimmrecht vertreten wie z.B. der VCP (früher auch ejl).

Nach Absatz 2 sind Vertreter der Kirchengemeinde mit beratender Funktion vorgesehen. Selbstverständlich ist es auch möglich, diese Personen in der Satzung mit Stimmrecht zu versehen. Möglich ist auch hier aufzunehmen, dass regelmäßig eine Bezirksjugendreferentin oder –referent teilnimmt.

Die Aufgaben (Abs. 7) können auch erweitert werden. Eine Änderung muss vorgenommen werden, wenn der Mitarbeiterrat geöffnet wird für alle Mitarbeitende im örtlichen Jugendwerk. Dem Vorstand werden dann weitestgehend die Rechte des Mitarbeiterrates übertragen (siehe Beispielsatzung).

In Absatz 10 ist das sogenannte Umlaufverfahren vorgesehen, damit nicht extra ein Sitzungstermin festzulegen ist. Im Umlaufverfahren ist es nicht möglich, dass Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung getroffen werden. Hierunter fallen eine Meinungsbildung und ein Beschluss zu einer Entscheidung per Brief, E-Mail oder Telefon. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sind aber, wie oben gesagt, ausgenommen.

Nach der Kirchengemeindeordnung vertreten die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates je einzeln die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich (§ 24 Abs. 4 KGO). Das bedeutet, dass in rechtlichen Angelegenheiten nicht der Jugendwerks-Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter das Jugendwerk vertreten können. Es sei denn der Kirchengemeinderat erteilt direkt und gesondert Vollmachten für bestimmte Rechtsgeschäfte an den den/die Vorsitzende.

8. Zu § 7 Mitarbeiterrat

Wie schon erwähnt kann der Name „Mitarbeiterrat“ auch anders bezeichnet werden wie Mitarbeiterkreis, Mitarbeiterrunde usw. Die Kirchengemeindeordnung eröffnet der Kirchengemeinde die Möglichkeit neben dem Jugendwerk weitere Arbeitsformen per Satzung zu bilden, auch wenn diese ursprünglich zum Jugendwerk gehört haben (z.B. die Posaunenarbeit). Damit können örtliche Gegebenheiten besser berücksichtigt werden. Es ist also möglich, dass der Posaunenchor eine eigene Satzung hat. Eine entsprechende eigenständige Rahmenordnung für die Posaunenchorarbeit wird im Amtsblatt der Landeskirche veröffentlicht (geplant 2009).

9. Zu § 8 Bildung von Arbeitszweigen

Arbeitsformen, die sich als eigenständige Arbeit entwickelt haben und zum Jugendwerk gehören, können ihre bisherige „Selbständigkeit“ weiter verwirklichen. Allerdings muss dieser Arbeitszweig auf der Grundlage einer Geschäftsordnung arbeiten.

10. Zu § 9 Rechnungsführung

Was Zahlstellen sind, ist in § 64 der Kirchlichen Haushaltsordnung festgelegt.

Haushaltsordnung: § 64 Zahlstellen, Handvorschüsse

„(1) Zur Erledigung von Kassengeschäften können in Ausnahmefällen Zahlstellen als Teile der Einheitskasse eingerichtet werden.

(2) Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen, die regelmäßig anfallen, können an einzelne Dienststellen oder einzelne Personen Handvorschüsse [Anmerkung: d.h. bar ausbezahlte Vorschüsse] gewährt werden.“

Bewirtschaftungsbefugnis:

Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, Entscheidungen zum Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu treffen und je nach örtlicher Regelung, in diesem Rahmen auch Verpflichtungen einzugehen. D.h., es geht um die Möglichkeit, eigenständige Entscheidungen darüber zu treffen, für was und an wen Geld ausbezahlt wird.

Anordnungsbefugnis:

Die Anordnungsbefugnis ist die Befugnis, eine Kassenordnung (Auszahlungsanweisung) gemäß § 43 der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erlassen.

Haushaltsordnung: § 43 Kassen- und Buchungsanordnung

„(1) Kassen- und Buchungsanordnungen sind schriftlich oder in elektronischer Form, die den Anforderungen des § 50 Abs. 1 und 2 genügt, zu erteilen; sie müssen insbesondere den Grund und soweit möglich die Berechnung enthalten. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigelegt werden. Kassen- und Buchungsanordnungen müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein.

(2) Der oder die Anordnungsberechtigte darf keine Kassen- und Buchungsanordnungen erteilen, die auf ihn oder sie oder den Ehegatten lauten oder einer oder einem von ihnen einen unmittelbaren Vorteil bringen. Das Gleiche gilt für Angehörige, die mit dem oder der Anordnungsberechtigten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

(3) Wer Kassen- und Buchungsanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

(4) Auszahlungsanordnungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 37 bleibt unberührt.

(5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein oder mehrere Haushaltsjahre mit der Erhebung solcher Erträge oder der Leistung solcher Aufwendungen beauftragt werden, die regelmäßig wiederkehren und die nach Art und Höhe bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Abbuchung zulässig.

(6) Form und Inhalt von Kassen- und Buchungsanordnungen regelt eine Verordnung des Oberkirchenrats.“

11. Zu § 10 Förderkreis

Wenn das örtliche Jugendwerk einen Förderkreis hat, dann kann hier näheres geregelt werden. Ist kein Förderkreis notwendig, dann kann auch dieser Paragraph entfallen.

12. Zu § 11 Anwendbare Vorschriften

Sollte in dieser Satzung keine Regelung zu finden sein, dann muss die Kirchengemeindeordnung in analoger Anwendung zur Klärung beitragen.

Zu § 12 Inkrafttreten

Grundsätzlich muss die Satzung auch vom OKR genehmigt werden. Die Landesstelle wird in der Regel bei diesem Genehmigungsverfahren einbezogen.